## Paderborner Bolksblakk für Stadt und Land.

Nro. 19.

Paderborn, 13. Februar

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet. Bestellungen auf das Paderborner Volksblatt werden für die **Monate Februar** und **März** noch angenommen und die früher erschienenen Nummern vollständig nachgeliesert. Auswärtige wollen bei der nächstgelegenen Postanstalt ihre Bestellungen machen, damit die Zusendung sosort ersolgen kann.

## Weberficht.

Paderborn (Abgeordnete zur 1. Kammer. Bericht der politischen Commission des Bürgervereins 2c. Dentschland. Berlin (Gesegentwurf die gutsgerrlichen Verhältnisse betressend; Stadtverordneten-Versammlung; Wahlnachrichten; die Garnison; die demokratische Partei; das Comité für volksthuml. Mahlen); Danzig (das auswärtige Miniskerium an die Kausmannnschaft); Frankfurt (Rationalversammlung; der Entwurf des Geseges "über die Wahlen der Abgeordneten"); Wien (das Schießen abs die Sicherheitswache; Kossut; die Russen an der Gränze).

Stalien. Rom (Berfundigung ber Bahlen).

Wie man Berfprechungen hält!

S Paderborn, 12. Februar. In der heute ftattgefundenen Wahl der Abgeordneten fur die er ft e Kammer wurden gewählt:

1. herr Landrath Graffo bierfelbft,

2. " D. Sanfemann, (früher Finang = Minifter) aus Aachen.

## Bericht der politischen Commission des Bürger: Vereins

über die Verfaffungs = Urfunde vom 5. Decmber 1848.

Fortsetzung.

Für eine solche Machtbeschränkung der Krone, die eigentlich der Krone gar feine selbstständige Gewalt, fein eigenes Lebens-recht läßt, sondern dem Könige nur den Namen eines Königes, in der Wirklichfeit aber nur das Amt eines Republif = Prafiden= ten zugesteht, hat sich in der Kommission keine Majorität ausgesprochen. In der That können die Anhänger eines solchen nur suspensiven vero der Krone nicht behaupten, noch einen monarchischen Staat und etwas andres als die Republik zu wollen. Ste sehen vielleicht ein, daß zur Zeit die Republik sich in unserm Volke nicht einführen läßt, weil das Königthum noch zu viel Lebenskraft unter uns hat, sie wollen sich aber die Möglichkeit erhalten wis fen, daß die Republik gelegentlich mit aller Gemächlichkeit und in ruhigem Wege Rechtens ins Leben treten fonne, jobald nur in den Kammern eine Mehrzahl sich dreimal dafür ausspricht, und wenn auch die Minderzahl der Bolksvertreter, und eine ungeheure vielleicht sehr mächtige Minderzahl im Volke, welche wieder bei der Wahl der Vertreter in Minorität geblieben, mit dem die Monarchie umfturzenden Beschlusse durchaus nicht einverstanden ware. Diesenigen, welche soldes wollen, konnten sich aber auch sofort für die Errichtung der Republik aussprechen, indem sie nicht vorausfegen follten, daß alle die erwähnten Minoritäten, und die lebensfraftigen Erager der Krone sich durch bloße Majoritätsbeschlusse ruhig und untetthänig den Umsturz der Staatsverfassung und des Königthumes murden zu defretiren laffen. Mit dem Könige im Staate verhalt es sich wie mit einer hohen machtigen Eiche, welche im geschloffenen Walde alle andren Baume über-ragt, und taufend Wefen unter ihrem machtigen Geafte schützt. Sie steht Jahrhunderte da, und behauptet ihrem Stand. Wohl wird sie im Lause der Zeiten vom Gewürme des Waldes angenagt und ihr Mark angefressen. Aber sie steht, und überragt noch ihre Umgebung, wenn schon ihre hohe Krone entlaubt, ihr Mark verzehrt, wenn schon sie nur noch ein verfallenes Denkmal ihres ersten Kraftlebens ift. Sie steht als alte hohle Eiche, bis ein mächtiger Orkan sie niederwirft zur Erde.

So wirkt die gewaltige Ratur. —

Die Republikaner werden warten mussen, bis das Königthum hohl und morich geworden, das Königthum hohl und morich geworden, das Königthum, und dann mussen sie, wenn sie jemals sich entschließen werden aus der Bergangenheit zu lernen, bedenken, daß noch niemals, soweit die Geschichte reicht, die Monarchie, und selbst nur eine aristofratische Berfassung, ohne mächtige innere und äußere Kämpse verdrängt werden. Dagegen ist manches demokratisch republikanische Gebäude ohne Sturme von Seiten des Bolkes, und über Nacht, durch einen glücklichen Soldaten und späteren despotischen Alleinherrscher, über den Hausen

geworfen worden!

Es fei dem Berichterstatter vergonnt bier eine Bemerkung beizubringen, die sich auf die nordamerikanische Republik bezieht. erste Beamte Dieses Freiftaates, der Prafident, hat allerdings eben weil er kein Träger der Souverainität ift, nur ein suspensives veto, und daffelbe gilt von den Gouverneuren der einzelnen Staaten, dagegen giebt es dort eine andre Gewalt, von welcher sich sagen läßt, daß sie für alle im Kongresse (abgesehen vom außerordentlichen Convente) beschlossenen und angenommenen Gesehe ein absolutes veto hat. Dies sind die Gerichte. Diese find berechtigt und verpflichtet, in jeder bei ihnen schwebenden Rechtssache die Verfassungsmäßigkeit eines zur Sprache kommenden Gesetzes zu prüsen. Finden sie das Gesetz verfassungswidrig, also daß es gegen die allgemeinen in der Verfassungswirunde enthal tenen Grundfage verftößt, so weisen sie Die Partei, welche ihren Rechtsanspruch aus solch' einem untonftitutionellen Gesetze herleitet, mit der Klage und der Forderung lediglich ab, und ichuten Diejenige Partei, welche fich, mit der Berfaffung oder mit fonstitutions= mäßigen Gesetzen in der Sand, gegen fremde Unspruche vertheidigt. Bu solch einer Magregel mußte auch der gesunde praktische Sinn der Amerikaner greifen, welche wußten, daß die Beschlüsse der Mehrheiten nicht immer auch der Gerechtigkeit entsprechen, und welche der höchsten Königlichen Gewalt entbehrten, die ihrem vers nunftgemäßen Ursprunge nach eben dazu berusen ist, mit gerechter Macht Einzelnen oder den Schwächeren im Bolfe, und das find eben die Minoritäten, dann den erforderlichen Schut zu gemähren, wenn ihnen durch Thaten der Beschlüsse der Stärkeren (Majoritaten) ungerechte oder verfassungswidrige Gewalt angethan werden follte. — Unser Bolk hat aber einen König, es hat ein lebens-fräftiges und sich jett eben noch veredelndes, also verjungendes, Königthum und ist deshalb in der glücklichen Lage sich nicht erst nach Ersatzmitteln umsehen zu mussen für die sehlende königliche

Nachdem diese Parteifrage, so gestellt, erledigt worden, haben sich unter 11 anwesenden Mitgliedern der Kommission, mit dem Berichterstatter nur 5, für die Aufrechterhaltung des absoluten veto der Krone, 6 Mitglieder aber gegen dasselbe, und indem sie einen Mittelweg eingeschlagen, dafür ausgesprochen, daß der König für die Fälle, wo es sich von Geseyvorschlägen innerhalb der Schranken der Bersassung handle, ein nur suspensives veto haben dürse. Diese Majorität hält eine solche Bestimmung, welche nach ihrer Ansicht dem Wesen nach seine Schwächung oder Ausbebung des Königsthums enthält um deshalb für nothwendig, damit ein friedlicher und geseylicher Beg offen bleibe, auf welchem die versasssung gebracht werden könnten, wenn die Krone die Erigenz